

# Zur Diskussion

## Bedeutung der Tatbestandsvoraussetzung „rechtswidrige Schadensverursachung“ in § 330 ZGB

Dr. GÜNTER UEBELER, *wiss. Oberassistent an der Sektion Staats- und Rechtswissenschaft der Martin-Luther-Universität Halle*

Neben der Verletzung der einem Bürger oder einem Betrieb obliegenden Pflichten verlangt § 330 ZGB als weitere Voraussetzung zur Begründung einer Schadenersatzpflicht die rechtswidrige Schadensverursachung. Da es über die rechtliche Relevanz dieser gesetzlichen Forderung zwischen Rechtspraxis und Rechtswissenschaft keine einhellige Auffassung gibt, erscheint eine prinzipielle Klärung dieser Frage geboten. Das ist insbesondere für die konkrete Rechtsanwendung unabdingbar, weil klarzustellen ist, wem das Zivilrecht unter welchen unverzichtbar notwendigen Voraussetzungen die materielle Verantwortlichkeit für zugefügte Schäden zuordnet.

Meines Erachtens kann man dabei von folgendem ausgehen:

Die Frage nach der Widerrechtlichkeit einer Handlung (oder Unterlassung) ist ein allgemeiner Rechtsgedanke für die Beurteilung von Verhaltensweisen in bezug auf deren Übereinstimmung mit dem von der Rechtsordnung Gebotenen bzw. Verbotenen. Rechtswidrig handelt, wer gegen das objektive Recht verstößt, wer also die darin enthaltenen Verhaltensregeln mißachtet. Die Rechtswidrigkeit ist insoweit eine der wesentlichsten Bedingungen für die Qualifizierung einer Handlung als Rechtsverletzung.<sup>1</sup> Wenn das Recht zum Zweck der Verhaltensorientierung Rechtspflichten — gleichgültig worauf sich diese beziehen — fixiert, so handelt derjenige rechtswidrig, der diese Pflichten verletzt. Rechtspflichtwidriges Verhalten ist stets rechtswidriges Verhalten. Das ist unbestritten, und gerade deshalb gibt die Regelung des § 330 ZGB Anlaß zur Diskussion, weil sie neben der Rechtspflichtverletzung auch die Rechtswidrigkeit der Schadensverursachung fordert.

Der bisher von der Rechtswissenschaft vertretene Standpunkt versucht das Problem damit zu lösen, daß ja nicht bei jeder Handlung, die eine Pflichtverletzung ist, auch ein die „Verantwortlichkeit begründender Zusammenhang zwischen der Eigenschaft, Pflichtverletzung zu sein, und dem durch die Handlung verursachten Schaden“<sup>2</sup> bestehen muß. Das ist sicher richtig, nur — so meine ich — wenn dieser notwendige Zusammenhang zwischen der Pflichtverletzung und dem eingetretenen Schaden nicht zu begründen ist, dann fehlt es an einer weiteren wesentlichen Voraussetzung der zivilrechtlichen — aber auch jeder anderen — materiellen Verantwortlichkeit: dem Kausalzusammenhang. Die Frage der Rechtswidrigkeit ist aber niemals eine Frage der Kausalität. Beide Kategorien können nicht kongruent betrachtet und angewandt werden, weil sie völlig andere Bezugspunkte haben. Während die erste sich auf die Beurteilung einer Handlung nach deren Übereinstimmung mit dem Recht bezieht, bestimmt die zweite nach philosophischen Gesichtspunkten<sup>3</sup> die für die rechtliche Beurteilung zugänglichen Folgen dieser Handlung. Erst im Zusammenspiel ergeben sie eine Antwort auf die Frage, ob im jeweiligen Fall eine Verantwortlichkeit für eine Schadenszufügung zu begründen ist oder nicht.

Deshalb muß m. E. an die Klärung des Problems der Rechtswidrigkeit in § 330 ZGB anders herangegangen werden.

Das Deliktsrecht des bürgerlichen Zivilrechts knüpfte

den Ersatzanspruch an die Verwirklichung der einzelnen Tatbestände der §§ 823 ff. BGB, d. h. an die Verletzung der im Gesetz ausdrücklich genannten und geschützten „Rechtsgüter“, und die Verletzung dieser „Rechtsgüter“ mußte rechtswidrig erfolgen. Die ausschließliche Bezugnahme auf diese geschützten „Rechtsgüter“ machte die Rechtswidrigkeit — als Ausdruck des Erfordernisses eines rechtspflichtverletzenden Angriffs auf das jeweils geschützte „Rechtsgut“ — als Tatbestandsmerkmal der die Verantwortlichkeit begründenden Norm unumgänglich.

Das ZGB hat nunmehr an die Stelle einzelner Tatbestände „eine einheitliche Rechtsregel“<sup>4</sup> gesetzt und die Schadenersatzpflicht einheitlich an die Verletzung der einem Bürger oder Betrieb obliegenden Pflichten gebunden. Der entscheidende Aspekt liegt m. E. nunmehr im Nachweis der Verletzung einer obliegenden Rechtspflicht. Ist diese im Sinne der marxistisch-leninistischen Kausalität für einen entstandenen Schaden ursächlich, dann entsteht kraft Gesetzes die Verpflichtung, diesen Schaden wiedergutzumachen.

Eine darüber hinausgehende Interpretation der Regelung des § 330 ZGB wäre für die praktische Rechtsanwendung<sup>5</sup> insoweit mit Problemen verbunden, als im jeweiligen Fall Rechtswidrigkeit in mehrfacher Hinsicht nachzuweisen wäre. So müßte geprüft werden, ob überhaupt solche Pflichten verletzt wurden, die geeignet sind, eine Schadenersatzpflicht zu begründen. Wenn dies bejaht wird, müßte weiter geprüft werden, ob auf dieser Grundlage der konkrete Schaden pflichtwidrig herbeigeführt wurde.<sup>6</sup> Demzufolge müßte die in Rede stehende Handlung in doppelter Hinsicht rechtswidrig sein und den in Anspruch Genommenen auch nachgewiesen werden — ein Ergebnis, das m. E. der Verständlichkeit und vor allem der Praktikabilität des Gesetzes nicht gerecht würde.

Die Bedeutung des Kriteriums der Rechtswidrigkeit im Tatbestand des § 330 ZGB sehe ich deshalb zunächst darin, daß unmittelbar durch das Gesetz selbst mit allem Nachdruck die Abkehr vom eingegengten bürgerlichen Deliktsrecht und die Hervorhebung der Pflichtverletzung als der entscheidenden rechtserheblichen Tatsache<sup>7</sup> für die Begründung einer Schadenersatzpflicht deutlich gemacht wird. Zugleich wird aber damit auch sichtbar herausgehoben, daß die Aufgabe der zivilrechtlichen materiellen Verantwortlichkeit darin besteht, im Interesse des umfassenden Schutzes der Bürger und der Gesellschaft vor Schadenszufügung auf jedes pflichtwidrige Verhalten zu reagieren.

Ein weiterer Gesichtspunkt ist m. E. beachtlich:

Exakt und streng juristisch ist ein unmittelbarer Bezug zwischen der Widerrechtlichkeit und eventuellen Rechtfertigungsgründen i. S. der §§ 352 bis 355 ZGB (Notwehr, Notstand und Selbsthilfe) fehl am Platz, denn Rechtfertigungsgründe schließen eine relevante Pflichtverletzung aus. Aber gerade deshalb ist die Aufnahme der rechtswidrigen Schadensverursachung in § 330 ZGB von Bedeutung. Für die Rechtsanwendungspraxis ist m. E. daraus die Verpflichtung abzuleiten, daß der in einem konkreten Fall gegebene Sachverhalt auch darauf zu überprüfen ist, ob eventuell Ansatzpunkte für Rechtfertigungsgründe vorliegen.<sup>8</sup> Es darf hier nicht erst eine entsprechende Einrede des Schädigers abgewartet werden, um in dieser Richtung tätig zu werden.

Die Rechtswidrigkeit der Schadensverursachung ist also m. E. nicht als eine weitere, zusätzliche rechtliche Voraussetzung — neben der Rechtspflichtverletzung, dem konkreten Schaden und dem kausalen Zusammenhang zwischen beiden — für die positive Begründung einer Schadenersatzpflicht in das Gesetz aufgenommen worden. Sie spricht vielmehr in erster Linie den Rechtsanwender

Fortsetzung auf S. 171